

**Gebührensatzung für Horte der Allgemeinen Förderschulen  
des Landkreises Ostprignitz- Ruppin  
vom 15. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs.2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479), § 17 Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 21.05.2003 beschließt der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises.

**§ 1 Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Horten der Allgemeinen Förderschulen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

**§ 2 Gebührenschuldner**

1. Schuldner der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind den Hort besucht.
2. Personensorgeberechtigt ist derjenige, dem, allein oder gemeinsam mit einer anderen Person, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern und der Vormund.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühr**

1. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme innerhalb eines Monats erforderlich sein, so wird eine anteilige Gebühr berechnet.
3. Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließzeiten bleibt der Monat Juli gebührenfrei.
4. Wird eine Betreuung unter drei Stunden vereinbart, so verringert sich die Gebühr um 25%.
5. Wird eine Betreuung über die Regelzeit hinaus gewünscht, sind die ermittelten Platzkosten zu entrichten.
6. Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung besteht kein Anspruch.
7. Das Entgelt ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in bar im Hort zu bezahlen.

#### **§ 4 Einkommen**

1. Die Gebühr ist sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
2. Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgeblich, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
3. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das monatliche Nettoeinkommen. Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1, 2 Einkommenssteuergesetz ( EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen: z.B. Sonderzuwendungen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Wohngeld.
4. Vom Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die entrichtete Steuer sowie Vorsorgeaufwendungen für Renten, Pflege und Krankenversicherung abgesetzt. Daneben werden gemäß § 9a EstG pauschalisiert Werbungskosten berücksichtigt.

5. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe des positiven Einkommens zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß §4 Abs.4 EstG, Steuern und Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Rentenversicherung.

### **§ 5 Nachweis des Einkommens**

1. Das Einkommen muss glaubhaft nachgewiesen werden.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist das im Kalenderjahr zu erwartende Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten.
3. Die Höhe der Gebühr sind nach dem Einkommen, sowie der Anzahl der Kinder gestaffelt und der Anlage der Gebührensatzung zu entnehmen.
4. Die Gebühr wird einmal im Jahr ermittelt und für ein Jahr festgesetzt.
5. Vermindert sich das monatliche Einkommen um mehr als 20 %, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung verlangen.
6. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine nach Aufnahme des Kindes bzw. nach Festsetzung der Gebühr eintretende erhebliche Steigerung des monatlichen Einkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung, die zur Neufestsetzung führt liegt vor, wenn das monatliche Einkommen um mehr als 20 % angestiegen ist.

### **§ 6 Unterhaltsberechtigte Kinder**

1. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenverpflichteten alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
2. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenverpflichteten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei Festsetzung der Gebühr, gemäß Anlage 1, nicht berücksichtigt.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.
2. An diesem Tag tritt die Entgeltordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 26.04.2001 außer Kraft.

## Anlage zur Satzung

	Elterneinkommen	€/h	1. unterhaltsbe- rechtigtes Kind	2. unterhaltsbe- rechtigtes Kind	3. unterhaltsbe- rechtigtes Kind
	Netto				und jedes weitere
				75%	50%
			€	€	€
	Jahreseinkommen	0,12	9,50	9,50	9,50
	Sozialhilfeempfänger				
unter	<b>12.000,00 - 21.000,00</b>				
	monatlich				
über	0,00 - 1000,00	0,14	11,50	11,50	11,50
über	1000,00 - 1150,00	0,20	16,00	12,00	11,50
über	1150,00 - 1300,00	0,25	20,00	15,00	11,50
über	1300,00 - 1450,00	0,35	28,00	21,00	14,00
über	1450,00 - 1600,00	0,45	36,00	27,00	18,00
über	1600,00 - 1750,00	0,55	44,00	33,00	22,00
	<b>21.000,00-30.000,00</b>				
über	1750,00 - 1900,00	0,75	60,00	45,00	30,00
über	1900,00 - 2050,00	0,85	68,00	51,00	34,00
über	2050,00 - 2200,00	0,95	76,00	57,00	38,00
über	2200,00 - 2350,00	1,05	84,00	63,00	42,00
über	2350,00 - 2500,00	1,15	92,00	69,00	46,00
	<b>30.000,00- 40.800,00</b>				
über	2500,00 - 2650,00	1,45	116,00	87,00	58,00
über	2650,00 - 2800,00	1,55	124,00	93,00	62,00
über	2800,00 - 2950,00	1,65	132,00	99,00	66,00
über	2950,00 - 3100,00	1,75	140,00	105,00	70,00
über	3100,00 - 3250,00	1,85	148,00	111,00	74,00
über	3250,00 - 3400,00	1,95	156,00	117,00	78,00
	<b>40.800,00 -</b>				
über	3400,00 - 3550,00	2,25	180,00	135,00	90,00
über	3550,00 - 3700,00	2,35	188,00	141,00	94,00
über	3700,00 - 3850,00	2,45	196,00	147,00	98,00
über	3850,00 - 4000,00	2,55	204,00	153,00	102,00
über	4000,00 - 4150,00	2,65	212,00	159,00	106,00
über	4150,00 - 4300,00	2,75	220,00	165,00	110,00